

nur ein, allerdings schöner, Diechling aus London; dazu das Schwert von 1535 aus dem Germanischen Nationalmuseum. Eine zusammenfassende Ausstellung von Werken der Augsburger Plattner wäre, um die richtigen Maßstäbe im Verhältnis zu anderen Produktionsstätten zu gewinnen, ein dringender Wunsch an die Stadt Augsburg. Die wenigen Proben, die hier von den drei Generationen der Helmschmied (Lorenz, Kolman und Desiderius) sowie von Matthäus Frauenpreiß gegeben werden, dazu das Harnischmacherbuch des jüngeren Jörg Sorg — das neben den danach angefertigten Stücken liegt —, geben verheißungsvolle Ausblicke.

Zuletzt ist noch ein Wort vom Kunstgewerbe zu sagen. Die zahlreichen geschnitzten und geprägten Brettsteine gehören fast noch ins Grenzgebiet zur Plastik. Aus dem Rahmen des sonst Gezeigten fallen einige Fayenceteller italienischer Bottegen, die sich aber durch Augsburger Patrizierwappen als zugehörig ausweisen. Angestammtes Augsburger Kunstgewerbe ist in erster Linie die Goldschmiedekunst, die mit wenigen, aber sehr edlen Stücken vertreten ist. Leider nur kurze Zeit kann eine Abendmahlspatene des Christoph Epfenhauser aus St. Anna gezeigt werden (*Abb. 4*), bei der man mit Überraschung gewahr wird, wie protestantische Strenge und Schlichtheit mit italienischer Linienführung auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können. Interessant ist eine Abreibung der Rückseite des — leider nicht ausgestellten — Ulrichskreuzes von 1494 mit Darstellung der Ungarnschlacht.

Der Katalog, von N. Lieb, H. Müller und G. Thiem bearbeitet, ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt, insbesondere was die Literaturnachweise betrifft. Sein Gewicht liegt — wie der Name des Hauptverantwortlichen schon vermuten läßt — im Künstlergeschichtlichen. Hier eine Anzahl entscheidender Schritte vorwärts getan zu haben, ist das Verdienst dieser Ausstellung.

Hans Martin von Erffa

HINWEISE ZUR URHEBERRECHTSREFORM

Die Reform des deutschen Urheberrechts, die seit über 20 Jahren vorbereitet worden ist, steht kurz vor dem Abschluß. Im Referentenentwurf zum Urheberrechtsgesetz, der im vergangenen Jahr vom Bundesjustizministerium veröffentlicht wurde, ist das bisherige Gesetz zum Schutze von Werken der bildenden Kunst und der Photographie mit dem Gesetz zum Schutze der Literatur und der Tonkunst zusammengefaßt worden. Trotzdem bleibt eine Reihe von Paragraphen, die hier nur kurz gestreift werden können, auf die Besonderheiten des Urheberrechts an den Werken der bildenden Kunst abgestimmt.

Das Bundesjustizministerium legt Wert darauf, daß alle Kreise, die mit dem Urheberrecht direkt oder indirekt in Berührung kommen, zu den Entwürfen kritisch Stellung nehmen. Einzelne Urhebergruppen und Interessenvereinigungen sind bereits bemüht, die Entwürfe als urheberfeindlich zu brandmarken und zu erreichen, daß das Gesetz mehr zu ihren Gunsten gefaßt wird. Im Interesse der Belange moderner Museen, Kunstgalerien und Kunstverlage ist es daher geboten, die Bestimmungen und die Begründung des Referentenentwurfs, der 1954 im Verlag des Bundesanzeigers in Bonn erschienen ist,

nicht unbeachtet zu lassen und etwaige Wünsche rechtzeitig anzumelden, ehe das Gesetz für die nächsten Jahrzehnte festgelegt ist. Die folgenden Hinweise können naturgemäß nur einige der wichtigsten Probleme andeuten.

Zu den geschützten Werken des Gesetzes zählen weiterhin „Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und des Kunstgewerbes und Entwürfe solcher Werke“ (§ 1 Abs. II, Ziff. 3). Neu ist die Aufnahme von „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art“ (Ziff. 6) in die Reihe der geschützten Werke, während Werke der Photographie nicht mehr aufgeführt sind, da für Lichtbilder ein urheberrechtsähnlicher Leistungsschutz vorgesehen ist (§§ 68—72).

Die für die rechtlichen Folgen bedeutsame Frage, wann ein Werk veröffentlicht und wann es erschienen ist, wird nunmehr ausdrücklich im Gesetz erklärt (§ 4 (1) Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, (2) Ein Werk ist erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind). Das Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist, sein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und der Schutz gegen Entstellungen und Änderungen des Werkes sind stärker als bisher ausgeprägt worden (§§ 17—19, 31). In besonderen Fällen kann der Urheber sogar vergebene Nutzungsrechte, niemals jedoch das übertragene Eigentum, zurückrufen, so z. B. wenn sich die künstlerische Überzeugung des Urhebers gewandelt hat. Auch ist der Urheber berechtigt, vom Besitzer des Originals zu verlangen, daß ihm sein Werk zur Bearbeitung oder Vervielfältigung zugänglich gemacht wird (§ 37; vgl. E. Gerstenberg, in: *Weltkunst* 1954, Nr. 18, S. 3).

Wer das Eigentum an einem Kunstwerk erwirbt, erhält damit im Zweifel noch kein Nutzungsrecht eingeräumt. Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste ist jedoch ohne gegenteilige Abmachung berechtigt, es öffentlich zur Schau zu stellen, auch wenn das Werk noch nicht veröffentlicht ist (§ 36 Abs. 2). Ein bereits veröffentlichtes Werk der bildenden Künste darf wie bisher ohne weiteres öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 51). Die Katalogbildfreiheit, d. h. das Recht, Kunstwerke in Ausstellungs- und Versteigerungskatalogen unentgeltlich abzubilden, das bisher schon gewohnheitsrechtlich bestand, ist nunmehr gesetzlich sanktioniert worden (§ 52; vgl. E. Gerstenberg, in: *Kunstchronik* 1953, H. 12, S. 342/343).

Sehr zu begrüßen ist es, daß zur Entscheidung von zivilrechtlichen Urheberrechtsstreitigkeiten einzelne Landgerichte mit sachkundigen Richtern vorgesehen sind (§ 110, vgl. E. Gerstenberg, in: *GRUR* 1954, S. 523 ff.). Unter den strafrechtlichen Neuerungen ragt § 112 hervor, durch den nicht nur das vorsätzliche Anbringen eine Urheberrechtsbezeichnung an einem Kunstwerk ohne Einwilligung des Künstlers, sondern auch die Weitergabe eines solchen Werkes mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht wird. Zur Verfolgung eines solchen Täters ist ausnahmsweise kein Straf-antrag erforderlich.

Von den beiden weiteren Entwürfen zur Urheberrechtsreform behandelt der eine den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten

Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, während der andere ein völlig neues Gesetz über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts zum Gegenstand hat. Darnach wird es in Zukunft theoretisch möglich sein, die Vermittlung von Nutzungsrechten und die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen nicht nur, wie bisher, an Werken der Tonkunst, sondern auch an Werken der bildenden Kunst einer besonderen Verwertungsgesellschaft zu übertragen.

Die endgültige Fassung der Gesetzestexte wird durch eine Sachverständigenkommission festgelegt und anschließend als Vorlage der Bundesregierung dem Bundesrat und dem Bundestag zugeleitet. Das Bundesjustizministerium hofft, daß die Entwürfe noch in dieser Legislaturperiode des Bundestags Gesetz werden können.

Ekkehard Gerstenberg

REZENSIONEN

GEORG TROESCHER, *Kunst- und Künstlerwanderungen in Mitteleuropa 800—1800*. Zweiter Band: *Französische und niederländische Kunst und Künstler in der Kunst Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz*. 541 Seiten, 68 DM.

Dem Erscheinen des kürzlich hier eingehend gewürdigten ersten Bandes (1954, Heft 6, S. 1, 52) ist der zweite, umfangreicher noch, schnell gefolgt, gewidmet den Ausstrahlungen von West nach Ost. Die große Gesamtleistung überblickend, verstärkt sich der Eindruck, daß diese zwei gewichtigen Bände den unentbehrlichen Handbüchern internationaler Kunstforschung zuzuzählen sind.

Nicht nur in Frankreich, sondern auch auf deutschem Boden, überall und zu allen Zeiten, wo sich aus verschiedenartigen Gründen ein Brennpunkt künstlerischer Tätigkeit entfaltet, treten alsbald auch die Vertreter fremder Nationen auf. Nach dem Aufhören der dieses Aufblühen auslösenden Kräfte verschwinden die fremden Meister wieder, um an anderen Stellen neue Aufträge zu suchen. Eine an sich selbstverständliche Erscheinung, gewiß; aber was bisher aus einzelnen Monographien zusammengesucht werden mußte, wenn man sich ein Gesamtbild des künstlerischen Lebens eines Hofes oder einer Stadt zu bestimmten Epochen verschaffen wollte, das liegt jetzt leicht greifbar ausgebreitet vor unseren Augen. Innerhalb der Grenzen des einstigen deutschen Reiches sind dabei die in Betracht kommenden Orte von Aachen, Trier und Straßburg (bis 1689) im Westen bis Königsberg, Breslau und Brieg im Osten wie im ersten Band in alphabetischer Anordnung vorgeführt, wobei Österreich und die deutschsprachigen Teile der Schweiz jeweils in gesonderten Abschnitten behandelt werden. Etwas umfangreicher als der erste weist der vorliegende Teil 3319 gegenüber den 3037 dort verzeichneten Einträgen auf. In der Natur der Sache liegt es, daß ein solches von einem Einzelnen durchgeführtes Unternehmen niemals ganz lückenlos sein kann, so daß Fachleute aus ihren Spezialgebieten sicherlich manchen weiteren Beitrag liefern könnten, wie etwa in der neuen französischen Zeitschrift *La Revue des Arts* Ergänzungen zur Tätigkeit Straßburger Künstler in Paris (Sebastian Stoßkopf) zu finden sind.

Bei einem Vergleich der in beiden Bänden niedergelegten Ergebnisse ergibt sich eine weitere Beobachtung. Während sich in Frankreich die Zuwanderung der fremden Künst-